

Vereinshauses allgemeine Bewunderung fanden. Dass Herr A. Feischl, Wien, vorzügliche Thiere, Houdans, Holländer und Cochins, gesendet, ist von diesem anerkannt vorzüglichen Züchter selbstverständlich.

Die bekannte Houdan-Züchterin, Frau Irma Nagl in Graz, hatte auch diesmal, wie schon gar oft, ausgezeichnet schöne Houdans geschickt, welche von hier direct zur „Cypria“-Ausstellung nach Berlin abgingen, wo sie sich hohe Preise holten. Der fürstlich Hohenzollernsche Geflügelhof in Slaventzitz Preuss-Schlesien, brachte, wie alljährlich, schöne Toulouser Gänse, Smaragdenten, Rouenenten etc.

Schliesslich müssen wir auf die Houdans der Frau Johanna Tintara in Mödling, die schönen blauen Langshans und Hamburger Silbersprenkel der Frau Anna Sovak in Ottakring verweisen; es möchte uns zu weit führen, wollten wir jeden einzelnen beachtenswerthen Stamm erwähnen.

Die im Jahre 1892 mit Subventionsgeflügel theilten landwirtschaftlichen Casinos hatten, den Normen entsprechend, junge Thiere der heurigen Aufzucht gesendet, welche sie zum Preise von 1 fl. per Stück dem Vereine zur weiteren Vertheilung zur Verfügung zu stellen haben, obwohl nicht alle Casinos dieser ihrer Verpflichtung nachgekommen waren, so dass sie im nächsten Jahre die doppelte Anzahl werden nachliefern müssen, so konnten damit und sonstigen angekauften Geflügelstämmen wieder 43 landwirtschaftliche Casinos mit Stämmen guter Nutzrassen unentgeltlich theilhaft werden.

Die Taubenabtheilung war heuer offenbar quantitativ und qualitativ schlechter als sonst besichtigt.

Besonders hervorragend konnte nur die Collection von 70 Paar Plautauben des Herrn J. B. Bruszkay, Wien, genannt werden. Dieser bekannte, eifrige Pfautaubenzüchter hat heuer einen Beweis seines Züchterfleisses gebracht, namentlich müssen 10 Paare weisser Pfautauben als musterhaft bezeichnet werden, ebenso ein gelber Pfautauber, bei den übrigen zeigte sich das Bestreben des Züchters, weissbindige Pfautauben in allen möglichen Farben zu züchten, wovon derselbe schon höchst anerkennenswerthe Erfolge erzielt hat; besonders in zarten Farbennuancen. Hervorragend waren ferner die mit der silbernen Verdienstmedaille ausgezeichnete schöne Kröpfer-Collection des Herrn Max Schmid, Wien. Recht hübsch hatte Herr v. Puskas, Klausenburg, ausgestellt: Pfautauben, gemönchte Perrücken, Schmalkalder und Blondinetten. Sehr schön, wie immer, waren die Tümler des Herrn A. Horváth in Steinbruch bei Budapest, worunter einige vorzügliche Paare.

Ferner verdienen die Herren J. Berger, Budapest, J. Kovács, Debreczin, J. Szokolovics, Baja, J. Klein, Pflauz bei Wien, noch besonders genannt zu werden.

Grosses Interesse erregten die Brieftauben, welche den Wettflug Wien—Berlin mitgemacht hatten. B. V.

Ausstellung der „Cypria“, Berlin, 6. bis 9. October 1893.

Die diesjährige Ausstellung der „Cypria“ enthielt in 92 Classen 574 Nummern Grossegeflügel, in 93 Classen 756 Nummern Tauben; ausserdem gutbesetzte Classen für geschlachtetes Mast- und Tafelgeflügel, für Eier, für Canarien, für Sing- und Ziervögel, Fachliteratur, endlich für Geräthe und Futtermittel.

Für uns ist diese Ausstellung u. A. auch darum sehr interessant, weil der Prämierung ein System zugrunde gelegt wurde, das dem bei den Ausstellungen des „Ersten österreichisch-ungarischen Geflügelzuchtvereines in Wien“ in den letzten Jahren eingeführten in vieler Hinsicht gleicht.

Nach dem bei der „Cypria“ eingeführten Prämierungssystem (Dr. Heck) erhält jede erschienene Nummer eine Qualitätsbezeichnung, und zwar die vollkommensten Thiere Qualität I

racereine, aber mit kleinen Schönheitsfehlern behaftete Thiere Qualität II, und endlich solche, die zwar racerein, aber mit Race- und Schönheitsfehlern behaftet sind, Qualität III.

In jeder Classe werden nun die drei besten Nummern ausgewählt und mit 1., 2. und 3. Classenpreis prämiert — mit der alleinigen Beschränkung, dass ein Thier III. Qualität keinen ersten Classenpreis erhalten darf. Im Uebrigen hattet aber diesem System noch immer der Nachtheil an, dass an II. Qualitätsthier, also an Exemplare mit Schönheitsfehlern behaltet, der erste Classenpreis doch unbedingt zuerkannt werden muss, wenn Bessere in der betreffenden Classe nicht vorhanden sind, wenn schon die frühere Gepflegenheit, dem erschiene neuen Besten ohne weitere Gefüge den ersten Classenpreis zu ertheilen, über Bord geworfen wurde.

Bekanntlich ist unser Prämierungssystem (Baron Villasecca) dem Besprochenen ähnlich, aber es gestattet nicht, den ersten Classenpreis an ein Thier minderer als erster Qualitätsclassification zu vergeben, wodurch also die bei uns immer bestandene Beschränkung des Clubsystems: nicht das erschiene Beste, sondern immer nur absolut prämiungsfähiges mit Classenpreisen auszuzeichnen, gewahrt bleibt.

Die Berichte bezeichnen die Qualität des ausgestellten Geflügels als sehr befriedigend.

Oesterreich-Ungarn war auf der Cypria-Ausstellung durch vier Aussteller vertreten, die alle hochprämiert wurden.

Frau Irma Nagl, Graz, sandte ihre auf der Wiener Herbstausstellung gezeigten drei Stämme Houdan und erhielt darauf die braune Staatsmedaille (zwei erste und eine zweite Qualitätsclasse).

Frau J. Pallisch, Brunn bei Pitten, für ein Paar weisse Cochin 1893er Eigenzucht zweiten Classenpreis (erste Qualitätsclasse).

Herr Ant. Horváth in Steinbruch auf 16 Nummern Tauben zehn erste, sechs zweite Qualitätsclassen (einen ersten drei zweite und zwei dritte Classenpreise).

Die ungarische Export- und Packettransport-Actiengesellschaft in Budapest für eine Collection Milchmastgeflügel einen ersten Preis.

Aus unserem Vereine.

Protokoll

der am 30. October 1893 stattgefundenen Ausschusssitzung des Ornithologischen Vereines in Wien.

Anwesend: Präsident Bachofen v. Echt, Mayerhofer, Dr. Pfißl, Reischek, Zecha, Zeller.

Entschuldigt: Hofrath Dr. Claus, Dr. Zimmermann, Ingenieur C. Pallisch.

Präsident Bachofen v. Echt eröffnet um 6 Uhr die Sitzung und gedenkt mit warmen Worten des verstorbenen Ausschussmitgliedes Freiherr Koltz v. Dobf sowie des am 24. August verstorbenen Administrators Wilhelm Gamauf. Die Anwesenden bezeugen durch Erheben von den Sitzen ihre Trauer.

Das Protokoll der letzten Sitzung (4. Mai 1894) wird verlesen und einhellig genehmigt.

Erläufe:

Dr. Pfißl bringt die Zuschriften des hohen kön. ungarischen Ackerbauministeriums (Nr. 207) zur Kenntniss, wonach dasselbe dem Ansuchen unseres Vereines thatkräftigste Unterstützung zu Theil werden liess. Ferner des k. k. Cultusministeriums, das unser Ansuchen abweist (Nr. 244), endlich des k. k. Ackerbauministeriums, welches dem Vereine als Stifter mit dem Betrage von 200 fl. beigetreten ist. Diese hohe Entschliessung wird mit besonderem Danke zur Kenntniss genommen.

Ueber schriftliche Anzeige, dass der »Erste österreichisch-ungarische Geflügelzuchtverein« Ende März 1894 eine Jubiläumsausstellung in den Gartenbausälen veranstalten wird, wird einstimmig beschlossen, dass sich der Ornithologische Verein daran nicht betheiligen werde. Herr Vicepräsident Fritz Zeller motivirt diesen ablehnenden Beschluss damit, dass die Zeit bis zur Veranstaltung viel zu kurz sei, um eine gediegene ornithologische Ausstellung zusammenzubringen, die in den Rahmen einer Jubiläumsausstellung sich einfügen könnte.

Der Custos-Stellvertreter Herr Heinrich Glück erstattet schriftlich Bericht über den Fortschritt der Arbeiten; demzufolge ist die einheimische Ornis (Ornis des palearktischen Faunengebietes) vollständig katalogisirt und aufgestellt; die Balgsammlung Dr. Finsch ist nahezu fertig katalogisirt und wird der Rest in nächster Zeit fertiggestellt werden. Der Bericht wird mit Dank zur Kenntniss genommen.

Dr. Pfißl beantragt die monatliche Regelung der Druckereirechnungen für die »Schwalbe«. Dies wird zum Beschlusse erhoben und ist der bisher aufgelaufene Betrag von fl. 210 84 sofort zur Auszahlung zu bringen und fernerhin monatlich die Rechnung zu reguliren.

Ueber Dr. Pfißl's Antrag wird beschlossen, die provisorische Ernennung des Herrn J. Riessberger als Administrator der »Schwalbe« in eine definitive umzuwandeln und demselben eine Monatsremuneration von 25 fl. zu gewähren.

Es wird ferner beschlossen, den Bestand der alten Jahrgänge der »Schwalbe« dahin zu reduciren, dass jahrgangsweise complete Exemplare zusammengestellt und der Rest der Nummern verkauft werden sollte. Im Maximum sind 20 complete Jahrgangsnummern aufzubewahren. Lose Nummern werden nur fünf Jahre aufgehoben, nach diesem Zeitraume nach obigem Beschlusse vorgegangen. Bei eventuellen Reclamationen früherer Nummern wird nur der complete Jahrgang abgegeben.

Ferner wird das Präsidium und Secretariat ermächtigt, den Bestand der angesammelten Einsendungen verschiedener Publicationen zu restringiren, da der vorhandene Raum im Vereinslocale nicht mehr ausreicht. Ueber das Ergebniss ist in einer der nächsten Ausschusssitzungen zu berichten.

Die Zuschrift des Vereinsmitgliedes Herrn Gaston Gaol de Gyula, in welcher derselbe ersucht, ihm ausser der »Schwalbe« die übrigen Vereinspublicationen zu senden, wird dem Präsidium zur Erledigung überwiesen.

Herr Vicepräsident Fritz Zeller verliest die beiden Zuschriften des Wiener Thierschutzvereines, in welchen ein Gutachten unseres Vereines über den Gebrauch der kleinen Vogelkäfige bei dem Transporte sowie das Halten von Vögeln in zu kleinen Käfigen erbeten wird. In Erwiderung wird einstimmig beschlossen, dem Gutachten des Herrn Fritz Zeller zuzustimmen und demselben der Dank des Ausschusses ausgesprochen.

Das Gutachten lautet:

Löbliches Präsidium des Wiener Thierschutzvereines

Wien.

Sie beehren uns mit Ihrer Zuschrift vom 30. Juni Nr. 470 und 24. Juli Nr. 558 a. c. mit Beilagen, in ersterem drücken Sie den Wunsch aus, zu erfahren, welche Stellung wir gegenüber dem Halten von Vögeln in zu kleinen Käfigen, insbesondere in einer Dimension als der uns gleichzeitig zur Ansicht eingesandte Käfig einnehmen, und in Ihrem zweiten Schreiben wünschen Sie, dass wir unsere Mitglieder mittelst Circuläre oder in einer anderen entsprechenden Weise beauftragen sollten, bei Vogelausstellungen keine zu kleinen Ausstellungskäfige zu verwenden.

In erster Linie sind wir Ihnen verbunden, dass Sie uns zum gemeinschaftlichen Handeln in Sachen gegen Vogelquäle-

reien angehen, zweitens, dass Sie sich wegen eines fachmännischen Gutachtens über Vogelkäfige an uns wenden.

Was nun den uns zur Ansicht übergebenen Drahtkäfig anbelangt, der hier wieder retour folgt, müssen wir einmüthig bekennen, dass ein solcher bei einer Länge von 16 cm, Höhe 16 cm, Tiefe 10 cm unbedingt unter allen Umständen zu klein ist, sei er für was immer für eine Vogelspecies.

Er wäre höchstens zulässig, wenn er für einen Transport von ein paar Tagen Dauer in Verwendung käme, also höchstens zum Uebertragen oder Versenden von einem Orte zum anderen.

Als Lock-, Wand- oder Ausstellungskäfig erklären wir denselben für absolut unzulässig; nachdem wir aber in unserem letztthin abgegebenen Gutachten wegen Hinderung des unbefugten Vogelanges in Wien und Umgebung Ihnen gegenüber unsere principiellen Ansichten dahin ausgesprochen haben, dass zu kleine Käfige unter allen Umständen zu verboten sind und sammt dem darin befindlichen Vogel confiscirt werden sollen, damit sich Jeder hütet, seinen Vogel zu riskiren, so erklären wir hiemit und erledigen zugleich Ihr zweites Anliegen, »dass Vogelkäfige für was immer für Zwecke mit Ausnahme zum Transporte auf 1–2 Tage als Lock- oder Standkäfige oder zum Zwecke einer Ausstellung unter den Normalmassen der sogenannten hölzernen Bauer, die unter dem Namen Harzerbauer im Handel und Gebrauch sind, nicht verwendet werden dürfen, oder mit anderen Worten: Käfige unter den Minimalmassen der Harzerbauer, d. i. Höhe 20, Länge 20, Tiefe 16 cm, unstatthaft sind«.

Obwohl wir von der Verwendung solcher noch verhältnissmässig kleiner Käfige nicht erbaut sind, neigen wir zur Gestattung solcher aus dem Grunde zu, weil diese Harzerbauer in der ganzen Welt existiren, mithin gekannt sind und dem Händler und dem Liebhaber unentbehrlich erscheinen, die Abstellung dieser Käfige aber auf internationalem Wege angestrebt werden müsste, unterdessen aber der Uebelstand verwendeter zu kleiner Käfige fortbestehen würde, somit eher zum Ziele zu gelangen ist, wenn wir in dem Rahmen der Handhabung durchführbarer österreichischen Gesetze verbleiben und dadurch den Hauptübelstand absolut zu kleiner Käfige rasch abzustellen in der Lage sind.

Dies unsere Ansicht, verbleiben wir mit collegialem Grusse

A. v. Bachofen,
Vorsitzender.

Wintersaison 1893/94. Es wird beschlossen, die Ausschusssitzungen nach Bedarf einzuberufen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist von der Abhaltung regelmässiger wöchentlicher Versammlungen Abstand zu nehmen. Dagegen wird beschlossen, an nachstehende Herren die Bitte zu richten, in unserem Vereine Vorträge zu halten, die belebend und belehrend zu wirken berufen sind:

Anton Abrahams jun., Andreas Reischek, Fritz Zeller, Hofrath Dr. Claus, Ing. C. Pallisch, Othmar Reisser jun., Hodeksen und jun., Haffner, Dr. Ritter v. Lorenz, C. Mayerhofer. Die Wahl des Themas wird den Herren freigestellt.

Dr. Pfißl richtet an die Ausschussmitglieder die dringende Bitte, für Vermehrung der Mitglieder Sorge zu tragen. Das heurige Jahr habe erfreulich die Mitgliederzahl vermehrt. Die Verfügung, dass das Vereinsorgan »Schwalbe« nur an Mitglieder abgegeben werde, hat unserem Vereine neue Mitglieder zugeführt.

Der Vorsitzende Präsident Bachofen v. Echt schliesst um 3/8 Uhr die Sitzung.

Ad. Bachofen v. Echt,
Präsident.

Dr. Leo Příbyl,
Schiffsführer.

Aus den Vereinen.

Im „Verein für Naturwissenschaft“ zu Braunschweig hielt am 19. October I. J. Herr Professor Dr. R. Blasius einen Vortrag über „Das neue japanische und russische Jagdgesetz vom Standpunkte des Vogelschützers aus betrachtet.“

Beide Jagdgesetze, sowohl das japanische wie das russische, bieten sehr vieles Neue, das man im Sinne des Vogelschutzes mit grosser Freude begrüssen kann.

Wir bringen daher im Nachstehenden den auszugsweisen Inhalt des sehr interessanten Vortrages:

Das am 5. October 1892 für das Kaiserreich Japan erlassene Jagdgesetz enthält in §§ 24 und 25 die Schonbestimmungen. Nach § 24, ist es verboten folgende Thiere zu schiessen oder zu langen: Störche und Kraniche, Schwalben und Segler, Lerchen, Pieper und Flugvögel, Bachstelzen, Meisen, Röhrsänger, Zaunkönige, Kukuke, Spechte, Erdsänger, Fliegenschäpper, Rothkehlchen und Staare. § 25 lautet: „Vom 15. März bis 14. October ist es verboten folgende Thiere zu schiessen oder zu fangen: Fasanen, Haselhühner, Wachteln, Gänse, Enten, schnepfenartige Vögel (Regenpfeifer, Kiebitze, Austernfischer, Brachvögel, Wasserreiter, Wasserläufer, Uferschnepfen, Schnepfenläufer, Steinwälzer, Strandläufer, Schnepfen und Bekassinen), Wasserhühner, Sumpfhühner, Reiher, Tauben, Drosseln und Würger. Der § 25 entspricht im Allgemeinen den bei uns bestehenden Bestimmungen über Schonung der jagdbaren Vögel, nur ist die Schonzeit bei den meisten Vögeln viel länger ausgedehnt als bei uns. Auffallend ist nur, dass die Reiher, die bei uns wegen ihrer Schädlichkeit für die Fischzucht überhaupt keine Schonzeit haben, während der ganzen Fortpflanzungszeit und bis in den Spätherbst hin nicht geschossen werden dürfen. Vielleicht rührt dies daher, dass die Reiher, wie bei uns die Störche, im Volksglauben sehr hochgeschätzte Thiere sind, wie aus den vielen bildlichen und plastischen Darstellungen derselben in der japanischen Kunst hervorgeht. Dass die Würger geschützt werden, ist wohl daraus zu erklären, dass sie im Sommer durch Insectennahrung besonders nützlich werden. Die Drosseln sind ähnlich wie bei uns bis zum Herbst geschützt, sind dann aber auch dem Fange preisgegeben. — Der § 24 entspricht eigentlich ganz den Bestimmungen unseres Vogelschutzgesetzes, indem bis auf Ziegenmelker und Wiedehopf fast alle insectenressenden, dadurch der Bodencultur nützlichen Vögel unbedingten Schutz geniessen. Auffallend ist nur, dass den Kranichen und Störchen unbedingter Schutz gewährt ist, vermuthlich aus denselben Gründen wie bei den Reihern.

Das am 3. Februar 1892 erlassene russische neue Jagdgesetz enthält die betreffenden Schonbestimmungen in § 17. Die Bestimmungen lauten:

§ 17. Die Ausübung der Jagd ist verboten:

f) Auf Auerhähne und Birkhähne vom 15. Mai bis zum 15. Juli.*)

g) Auf Waldschnepfen vom 1. Juni bis zum 15. Juli.

h) Auf wilde Gänse und Schwäne vom 1. Mai bis zum 29. Juni.

i) Auf Erpel und Kamphähne vom 1. Juni bis zum 29. Juni.

*) Die entsprechenden Daten im russischen Gesetze entsprechen dem russischen Style, lauten also 12 Tage früher als nach unserer Zeitrechnung.

k) Auf weibliche Enten aller Art, Bekassinen, Doppelschnepfen, Haarschnepfen und alle übrigen Schnepfen, Kiebitze, Schnarrwachteln, sowie auf alles übrige Wasser- und Sumpfwild vom 1. März bis zum 29. Juni.

l) Auf Feldhühner und Berghühner vom 1. December bis zum 15. August.

m) Königstreuhuhn (*Tetraogallus caucasicus*) vom 1. December bis zum 1. October.

n) Auf Fasanen und Hasen vom 1. Februar bis zum 1. September.

o) Auf Auerhennen, Birkhennen, Hasel- und Morasthühner, Trappen, Zwergtrappen und Wachteln vom 1. März bis zum 15. Juli.

Anmerkung. Der Fang der Wachtelmännchen mit Netzen ist vom 1. März bis 15. Juli nicht verboten.

p) Auf alle übrigen Thiere und Vögel — ausgenommen die Raubthiere und Raubvögel — vom 1. März bis zum 29. Juni.

Es fällt hiernach auf, dass die Waldhühner und Schnepfen geringere Schonzeit haben als bei uns, dass aber z. B. das Königstreuhuhn, das in den hochalpinen Regionen des Kaukasus lebt, nur vom 2. October bis 30. November geschossen werden darf, also in einer Zeit, wo schwerlich viele Jäger in die Eisregionen kommen werden. Ganz besonders wichtig im Sinne des Vogelschutzes ist die letzte Bestimmung 17 p, wonach alle übrigen Vögel, ausser den Raubvögeln, in der Zeit vom 1. März bis zum 29. Juni, also während der Hauptfortpflanzungszeit, nicht geschossen werden dürfen. Es entspricht dies den weitgehendsten Wünschen der Freunde des Vogelschutzes. Ausserdem findet sich noch ein vortrefflicher § 19, worin ausdrücklich angerathen wird, Raubthiere und Raubvögel, vor allen Dingen aber die in Wald und Feld sich umhertreibenden Katzen und Hunde mit allen Mitteln, mit Ausnahme des Vergiftens, zu vertilgen.

Ein grosser Theil der namentlich in dem japanischen Gesetze einbegriffenen Vögel wurde durch Vorzeigung der betreffenden Arten in Vogelbälgen demonstriert.

I. Oesterreichisch-ungarischer Geflügelzuchtverein in Wien.

Ein flüchtiger Brleftaubenzüchter. Ein Verein kann gewiss nicht für die Solvenz seiner Mitglieder im bürgerlichen Leben eintreten; peinlich berührt es aber immerhin, wenn ein Mitglied, dem Agenden des Vereines anvertraut waren, mangels seiner Zahlungsfähigkeit das Weite sucht!

Im vorstehenden Falle handelt es sich um den im August I. J. mit grossen Passiven flüchtig gewordenen Spediteur Jacques Heller, der durch mehrere Jahre Mitglied des „Ersten österreichisch-ungarischen Geflügelzuchtvereines“ war, in dem grossen Berlin—Wiener Brleftaubenfluge eine Rolle spielte und ohne Rechnungslegung über eventuelle Einläufe von Ehrenpreisen für diesen Flug das Weite suchte, nachdem er die ihm zukommenden Preise früher noch einheimst hatte.

Der „Erste österreichisch-ungarische Geflügelzuchtverein“ ersucht daher, eventuelle Reclamationen über von ihm nicht bestätigte Sendungen an seine Adresse: Wien, II. k. k. Prater 25, gelangen zu lassen.

Wiener Geflügelzucht-Verein „Rudolfshaim“. Um vielseitigen Wünschen zu entsprechen, ertheilt der Wiener Geflügelzucht-Verein „Rudolfshaim“ auf Grund einer statistischen Züchertabelle seiner Mitglieder einschlägigen Rath in An- und Verkauf von Rasse- und Nutzgeflügel ohne jedweden Nutzen.

Reflectanten wollen sich an die Vereinskassier, Wien, XIV. Schönbrunnerstrasse 70, wenden.

Der Wiener Geflügelzucht-Verein „Rudolfshaim“ veröffentlicht im „Weltblatt“, Wien, VII. Kaiserstrasse 10, in der wöchentlichen Extrabeilage „Der Thierzüchter“ jedesmal ein Gesamtinsert. Der Verein übernimmt für dieses Insert von seinen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mittheilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1893

Band/Volume: [017](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Aus unserem Vereine. 171-173](#)